

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

06.03.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 7

Inhalt:

1. Zwanzigste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 27.02.2020 2
2. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_RUH_1000) im Regierungsbezirk Arnsberg; Aktenzeichen: 54.50.85-013 4
3. Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten 5

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Zwanzigste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 27.02.2020

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 03.02.2020 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte

- am 24.5.2020 während der Himmelfahrtskirmes
- am 6.9.2020 während der Zwiebelkirmes
- am 20.12.2020 während des Weihnachtsmarktes

In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Herbede

- am 5.4.2020 während der Kindertage im Stadtteil Herbede
- am 4.10.2020 während des Oktoberfestes

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 27.02.2020

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

Leidemann



Anlage 2

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Witten-Mitte:

während der Himmelfahrtskirmes und der Zwiebelkirmes

Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße
Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Breddestraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11

während des Weihnachtsmarktes

Ruhrstraße von Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis zum Haus Nr. 43 (Sparkassenvorplatz)
Bahnhofstraße von Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Breddestraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11

Witten-Herbede:

während der Kindertage

Meesmannstraße von Vormholzer Straße bis Einmündung Rautertstraße
Platz an der Schmiede

während des Oktoberfestes

Meesmannstraße
Platz an der Schmiede



Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_RUH_1000) im Regierungsbezirk Arnsberg; Aktenzeichen: 54.50.85-013

Nach Durchführung des Festsetzungsverfahrens und der Überprüfung der eingegangenen Einwendungen wird die Überschwemmungsgebietsverordnung ME_RUH_1000 für die o.g. Gewässer von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde festgesetzt. Hierzu erfolgte eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 08.02.2020 in der Ausgabe 6/2020. Die Verordnung tritt eine Woche nach dieser Verkündung in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann bei den Städten Bochum, Hattingen, Witten, Wetter/Ruhr, Herdecke, Hagen, Dortmund, Schwerte sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Unna und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

27.02.2020

Im Auftrag



Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten

Nach dem Bundesmeldegesetzes (BMG) hat jede melderechtlich erfasste Person folgende Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegebene Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

1. Gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten kann nach § 50 Absatz 1 und 5 des BMG Widerspruch eingelegt werden.

Dieser Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder bei mehreren Wohnsitzen, der Hauptwohnsitz besteht.

2. Ein Widerspruch kann nach § 39 Absatz 2 BMG gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr eingelegt werden.

Diese Datenübermittlung erfolgt bis zum 31.03. eines Jahres und enthält Daten von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im nächsten Jahr volljährig werden.

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirkungslos.

3. Ein Widerspruch nach § 42 Absatz 3 BMG ist gegen die Übermittlung der Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften möglich, allerdings nur dann, wenn es nicht um Daten zum Zwecke des Steuererhebungsrechts geht. Widersprechen kann man gegen die Weitergabe seiner Daten an die Religionsgemeinschaften der Angehörigen, wenn man eine andere Religion als die Angehörigen hat oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Dieser Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder bei mehreren Wohnsitzen, der Hauptwohnsitz besteht.

4. Widerspruch kann nach § 50 Absatz 2 und 5 BMG auch gegen die Weitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen eingelegt werden.

Dieser Widerspruch gilt im Hinblick auf die Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner.

5. Ferner kann ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform nach § 50 Absatz 3 und 5 BMG eingelegt werden.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Witten werden hiermit auf ihre Widerspruchsrechte gemäß §§ 50 Absatz 1 bis 5, 39 Absatz 2 und 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) hingewiesen.

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte schriftlich an die Stadt Witten, Bürgerberatung, 58449 Witten